

Gemeinde Boms, Landkreis Ravensburg
Benutzungsordnung für den Kindergarten Sonnenblume

KINDERGARTENORDNUNG

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den im Orientierungsplan vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie durch die Teilnahme am Qualitätsmanagement und ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in einer altersgemischten, ggf. integrativen Gruppe betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 2 Aufnahme

Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht und Grundschulkinder außerhalb der Schulzeit aufgenommen. Aufgenommen werden alle Kinder jeweils zum Monatsersten.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages, der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und weiterer Anmelde-Unterlagen (Vordrucke in der „Kindergartenordnung für die Tageseinrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“).

§ 3 Abmeldung

Die Abmeldung kann nur bis spätestens zum 10. des Monats auf das Ende dieses Monats erfolgen.

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

§ 4 Ausschluss

Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich (z.B. wiederholte Verstöße gegen § 5 Absatz 2). Wird der nach § 7 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 5 Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien, geöffnet:

**Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag jeweils von 7.30 bis 13.00 Uhr**

Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr bzw. 14.30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Der Kindergarten legt Wert auf einen regelmäßigen Besuch.

Kommt ein Kind nicht, ist eine pädagogische Mitarbeiterin zu benachrichtigen.

Zum Frühstück soll den Kindern ein gesundes, vollwertiges Vesper mitgegeben werden, keine Süßigkeiten (wie Milchschnitte, Fruchtzwerge etc.) Getränke werden bereitgestellt.

Anmeldungen zum Mittagessen sind bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages möglich. Das Mittagessen wird separat am Ende des Monats abgerechnet.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 6 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder Team-Fortbildung) geschlossen bleiben, werden die Eltern schnellst möglichst hiervon unterrichtet.

§ 7 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.

Berücksichtigt werden alle im Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Es werden 12 Monatsbeiträge pro Jahr erhoben.

Der monatliche Elternbeitrag beträgt

für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für ein Kind	
aus einer Familie mit einem Kind	100,-- EURO,
aus einer Familie mit zwei Kindern	76,-- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	50,-- EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	16,-- EURO.

Besucht ein Kind den Kindergarten nur

von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, sind für das Kind

aus einer Familie mit einem Kind	85,- EURO,
aus einer Familie mit zwei Kindern	65,- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	42,- EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	14,- EURO zu bezahlen.

Zwei Jahre alte Kinder bezahlen das 1,5fache.

Kinder, die den Kindergarten nur an ein bis zwei Vormittagen pro Woche besuchen, bezahlen die Hälfte.

Grundschulkinder können

- für 30,-- EURO pro Monat vor und nach der Schule in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und in den Ferien betreut werden,
- in den Ferien für ein Viertel des regulären monatlichen Beitrags pro Woche.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Betreuung innerhalb der gesamten Kindergarten-Öffnungszeiten

für 1,- EURO pro Stunde für ein regulär im Kindergarten angemeldetes Kind,

für 2,- EURO pro Stunde für ein nicht regulär im Kindergarten angemeldetes Kind.

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Sozialamt informieren.

§ 8 Versicherungen

Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB 7 gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, EHEC, Meningokokken-Infektionen, Virushepatitis, infektiöse Gastroenteritis, Tuberkulose, Befall von Läusen etc.) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten von Diphtherie, EHEC, wiederholtem Befall von Läusen etc. – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogischen Mitarbeiterinnen für die Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 11 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister